

Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen „Arbeit für Brandenburg“

Stand: 07.04.2011

## Inhaltsverzeichnis

B - Verfahren .....	4
1. Antragstellung.....	4
2. Umverteilung ungenutzter Kontingente.....	5
3. Ablauf Verfahren bei Inanspruchnahme des kommunalen Kontingentes.....	5
4. Zuwendungsfähige Ausgaben .....	5
4.1 Grundsatz .....	5
Variante Lohnkostenaufstockung bei Bürgerarbeit .....	5
4.2 Ausnahmefall Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching) .....	6
4.2.1 Allgemeine Hinweise zur Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching) .....	6
4.2.2 Detaillierte Hinweise zur Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching) .....	6
4.2.3 Ergänzende Hinweise zur Förderung von Coaching bei Bürgerarbeit .....	8
5. Mittelanforderung.....	8
6. Verwendungsnachweis .....	9
C – Erläuterung Fördervoraussetzungen.....	9
1. Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit .....	9
2. Förderfähiger Personenkreis .....	10
3. Entlohnung .....	12
4. Arbeitszeit.....	12
5. Dauer der Beschäftigung, Nachbesetzung .....	12
6. Nutzung kompatibler Arbeitsförderinstrumente.....	13
7. Kombination mit ESF-Mitteln .....	13
8. Finanzielle Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Nachweis .....	13
D – Begleitung .....	14
1. Eingliederungsvereinbarung .....	14
2. Kompetenzentwicklung.....	14
3. Dokumentation des Kompetenzerwerbs .....	15
E-Anlagen.....	16
Anlage 1: Ablaufschema Antragsverfahren „Arbeit für Brandenburg“ bei Nutzung kommunales Kontingent.....	16
Anlage 2: Beispiel für Modellrechnung zur Darstellung eingesparter Kosten für Unterkunft und Heizung .....	17
Anlage 3: Ansprechpartner in den Landkreisen und kreisfreien Städten .....	19



#### A – Programmbeschreibung

Mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ sollen im Zeitraum von Mitte 2010 bis Ende 2014 insgesamt 6.500 befristete sozialversicherungspflichtige (d.h. Beitragspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) Beschäftigungsverhältnisse (Stellen) für Langzeitarbeitslose geschaffen werden.

Den Langzeitarbeitslosen soll erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler Strukturen und der regionalen Ökonomie geleistet werden.

Vorrangige Zielgruppe sind ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahre und diejenigen Arbeitslosen, die bereits länger als drei Jahre arbeitslos sind. Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich zur Ausführung von Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind. Die Verdrängung regulärer Beschäftigung sowie Wettbewerbsverzerrungen sind auszuschließen. Arbeitgeber können Kommunen (Landkreise, Städte, Gemeinden, Ämter), aber auch Verbände, Vereine und Arbeitsfördergesellschaften sein.

Die konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten werden im Regelfall für mindestens zwei Jahre eingerichtet. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein entsprechender freier Ausgabemittel ist auch die Beschäftigung über drei Jahre möglich, sofern damit der Übergang in die Rente erfolgen kann. Eintritte in Beschäftigungen können bis 30.12.2014 erfolgen. Nachbesetzungen sind möglich.

Das Programm baut auf vorhandene arbeitsmarktpolitische Instrumente (gesetzliche Instrumente, Programme von Bund und Land) auf und ergänzt diese durch einen Festbetragszuschuss zu den Lohn- und Sozialversicherungskosten aus Haushaltsmitteln des Landes in Höhe von 250 € monatlich. Eine Festlegung auf bestimmte Instrumente nimmt das Land dabei nicht vor. Nutzbare Instrumente, mit denen befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) im gemeinwohlorientierten Bereich geschaffen werden kann, sind derzeit Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16d S. 1 SGB II sowie das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“, beides im Rechtskreis SGB II. Auch die befristete Nutzung des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II (soweit die Ausfinanzierung für eine ggf. unbefristete Beschäftigung gesichert werden kann) sowie von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis SGB III ist grundsätzlich denkbar.

Anträge auf Förderungen aus dem Programm können durch Landkreise und kreisfreie Städte sowie durch überregional tätige Verbände und Vereine gestellt werden. Zum Verfahren siehe Ausführungen unter Punkt B.

Für das Jahr 2010 ist die Schaffung von 1.200 Beschäftigungsverhältnissen vorgesehen. In den Jahren 2011 bis 2014 können dann jährlich 1.325 Beschäftigungsverhältnisse entstehen.

Soweit die Umsetzung des Programms durch die Landkreise/kreisfreien Städte oder von ihnen beauftragte Dritte erfolgt, gewährt das Land in Analogie zur Landeskofinanzierung im Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ seinen Zuschuss unter der Bedingung der Mitfinanzierung der Kosten der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Lohn- und Sozialversicherungskosten, Qualifizierung, Begleitung) durch die Landkreise und kreisfreien Städte aus den eingesparten

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Hinweise hierzu sind unter Punkt C.8 dargestellt.

Die Förderung im Rahmen des Programms „Arbeit für Brandenburg“ kann nur erfolgen, soweit für die Beschäftigung eine Entlohnung in tariflicher oder ortsüblicher Höhe, mindestens aber von 7,50 € pro Wochenarbeitsstunde (Arbeitnehmer-Brutto) gewährleistet ist. Der Beschäftigungsumfang beträgt in der Regel mindestens 30 Stunden. Er soll der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen und der Entwicklung des Leistungsvermögens des Beschäftigten angepasst werden.

Die Verständigung über geeignete Beschäftigungsfelder in der Region erfolgt im Konsens der regionalen Arbeitsmarktakteure (z.B. in den Beiräten der Grundsicherungsstellen). Nähere Ausführungen zu den förderfähigen Bereichen sind im Abschnitt C.1 zu finden.

Es ist vorgesehen, Projekte die den Fördergrundsätzen des Programms in besonderem Maße entsprechen und die für die Umsetzung in anderen Regionen des Landes geeignet sind, in einer Sammlung guter Beispiele zusammenzufassen und im Internetangebot des MASF zu veröffentlichen. Auf diese Weise können Anregungen für die Initiierung neuer Projekte in den Regionen gegeben sowie Vielfalt und Nutzen der Förderung dargestellt werden. Projektideen, die für einen solchen Erfahrungstransfer geeignet erscheinen, sollen dem MASF übersandt werden.

Die Beschäftigung im Programm soll mit einer guten fachlichen Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden einhergehen. Die Beschäftigungsträger erarbeiten für die und mit den bei ihnen Beschäftigten jeweils individuelle Entwicklungspläne und dokumentieren deren Kompetenzerwerb. Sie arbeiten darüber hinaus mit den Grundsicherungsstellen zusammen. Die regelmäßigen Einschätzungen der Beschäftigungsträger fließen auf diesem Weg in die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarungen durch die Grundsicherungsstellen ein. Im Rahmen der Kompetenzentwicklung sollen auch die Möglichkeiten vorhandener Förderungen von Land und Bund genutzt werden, wie z.B. der Bildungsscheck. Zur Begleitung der Beschäftigung im Programm siehe Ausführungen unter Abschnitt D.

Mit Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung am 20.07.2010 haben sich die Landesregierung Brandenburg, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Spitzenverbände, der Brandenburger Landesverband der Arbeits-, Bildungs- und Strukturfördergesellschaften e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region Berlin-Brandenburg, die Industriegewerkschaft BAU, Region Berlin-Brandenburg, die Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zum Ziel der nachhaltigen Eingliederung Langzeitarbeitsloser unter Berücksichtigung der Eckpunkte des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ bekannt.

Erläuterungen zur Umsetzung des Programms sind in diesem Handlungsleitfaden dargestellt, der bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben wird. Die Förderrichtlinie, die Antragsformulare, die Gemeinsame Erklärung sowie dieser Handlungsleitfaden sind im Internet unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) verfügbar. Die Unterlagen sind mit Ausnahme der Antragsformulare auch unter [www.afb.brandenburg.de](http://www.afb.brandenburg.de) abrufbar.

## B - Verfahren

### 1. Antragstellung

Die Förderrichtlinie unterscheidet zwischen zwei Antragsverfahren:

- 1) Antrag durch Landkreise und kreisfreie Städte
- 2) Antrag durch überregional tätige Verbände und Vereine

#### zu 1) Antrag durch Landkreise und kreisfreie Städte

Das MASF legt jährlich auf der Grundlage der Arbeitsmarktsituation für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kontingent an Beschäftigungsstellen fest und informiert die Landkreise und kreisfreien Städte über die Größe der jeweiligen Kontingente. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Fördermittel für diese Kontingente (Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen) entsprechend der geplanten Beschäftigungsstellen bei der LASA beantragen. Eine Beantragung von Teilkontingenten ist möglich. Landkreise und kreisfreie Städte können die Zuwendung an juristische Personen des Privatrechts (z.B. Arbeitsfördergesellschaften, Bildungsträger, Verbände, Vereine) oder kommunale Gebietskörperschaften weiterleiten.

#### zu 2) Antrag durch überregional tätige Verbände und Vereine

Überregional tätige Verbände und Vereine des Landes Brandenburg, d.h. Verbände und Vereine, die mit ihren Aufgaben nicht in einer bestimmten Region verankert sind, sondern landesweite („überregionale“) Ziele verfolgen, haben die Möglichkeit, direkt bei der LASA einen Antrag auf Förderung von Beschäftigungsstellen zu stellen. Das MASF legt ab 2011 jährlich ein Stellenkontingent fest, das für diese Antragsmöglichkeit reserviert wird. Vom Begriff der überregional tätigen Verbände und Vereine nicht erfasst werden Arbeitsfördergesellschaften, Bildungsdienstleister, etc. die z.B. als Verein tätig sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich überregional tätige Verbände und Vereine zur Umsetzung von Beschäftigungsprojekten Arbeitsfördergesellschaften, Bildungsdienstleister, etc. bedienen. Die Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung sind zu beachten.

Eine finanzielle Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Arbeitsplatzkosten ist für diese Anträge nicht vorgesehen.

Soweit gleiche Beschäftigungsprojekte unter Beteiligung mehrerer Grundsicherungsstellen durchgeführt werden sollen, sind diese in der Projektbeschreibung zu benennen und die jeweiligen Grundsicherungsstellen darüber zu informieren, bei welchen weiteren Grundsicherungsstellen Anträge gestellt wurden (nach Möglichkeit mit Angabe Ansprechpartner).

Es gelten feste Termine für den Beginn der Maßnahmen überregional tätiger Verbände und Vereine. Maßnahmebeginn ist jeweils der 02.05. und der 01.09. eines jeden Jahres. Der Antrag auf Förderung ist spätestens drei Monate vor Maßnahmebeginn (d.h. bis 02.02. bzw. 01.06.) zu stellen. Für diese Anträge gilt zudem die Besonderheit, dass ein Votum zur Förderwürdigkeit der Maßnahme durch das jeweilige fachlich zuständige Ressort der Landesregierung abgegeben wird. Das Votum wird nach Vorlage des vollständigen Antrages durch die LASA bei dem jeweiligen Ressort eingeholt. Ein negatives Fördervotum hat die Ablehnung des Antrages zur Folge.

## 2. Umverteilung ungenutzter Kontingente

Eine Umverteilung ungenutzter Kontingente der Landkreise/kreisfreien Städte und der überregional tätigen Vereine und Verbände durch die LASA in Abstimmung mit dem MASF ist möglich. Vorgesehen ist eine solche Umverteilung nach dem Stichtag 30.09., Abweichungen von diesem Termin sind im Ausnahmefall möglich. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die überregional tätigen Verbände und Vereine werden gebeten, eventuelle Mehrbedarfe so frühzeitig wie möglich gegenüber dem MASF anzuzeigen.

## 3. Ablauf Verfahren bei Inanspruchnahme des kommunalen Kontingentes

Siehe Darstellung in Anlage 1

## 4. Zuwendungsfähige Ausgaben

### 4.1 Grundsatz

Der Landeszuschuss ist zur Deckung von Lohn- und Sozialversicherungsausgaben einzusetzen. Versicherungsbeiträge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zählen nicht zu den Lohn- und Sozialversicherungsausgaben.

### Variante Lohnkostenaufstockung bei Bürgerarbeit

Der Landeszuschuss aus „Arbeit für Brandenburg“ kann neben der Zuwendung des Bundes als weiterer Finanzierungsbeitrag eingesetzt werden, soweit die Zuschüsse des Bundes insbesondere die Lohn- und Sozialversicherungskosten nicht decken. Diese Fallgestaltung kann insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Entlohnung analog TVÖD erfolgt bzw. wenn ortsübliche Vergütungen für höherwertige Tätigkeiten gezahlt werden.

Entsprechend der Vorgaben des Bundes werden die Beschäftigungsverhältnisse für 30h/Woche abgeschlossen. Der Landeszuschuss kann nur gezahlt werden, wenn die Förderbedingungen der Richtlinie zu „Arbeit für Brandenburg“ eingehalten sind, d.h. im Wesentlichen: Lohnuntergrenze 7,50 € (Arbeitnehmer-Brutto), mindestens Langzeitarbeitslosigkeit (dabei vorrangige Auswahl von Langzeitarbeitslosen über 50 Jahre und mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens 36 Monaten), Beteiligung der Landkreise/kreisfreien Städte aus eingesparten Unterkunftsleistungen nach § 22 SGB II an den Kosten des Arbeitsplatzes (zur Begriffsdefinition und Ermittlung siehe Ausführungen unter Punkt C.8). Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde für Bürgerarbeit den Zuschuss des Bundes bewilligt und ein weiterer Bewilligungsbescheid durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt an den Träger der Beschäftigung (z.B. Gemeinde) über die Landes- und kommunalen Mittel ergeht.

Bei der Nutzung dieser Kombinationsmöglichkeit ist zu beachten, dass die Förderung im Programm "Arbeit für Brandenburg" auf die Differenz zwischen den Aufwendungen des Arbeitgebers für Lohn- und Sozialversicherungsaufwand und den vom Bundesverwaltungsamt gewährten Mitteln zu begrenzen ist (Festbetragsfinanzierung beachten). Die bewilligten Fördermittel aller Fördermittelgeber dürfen die Aufwendungen für Lohn und Sozialversicherung nicht übersteigen. Reduzieren sich ausnahmsweise die zuwendungsfähigen Ausgaben infolge Krankheit, Kündigung etc. des Teilnehmenden ist sicherzustellen, dass zunächst die Zuschüsse

des Landes sowie gegebenenfalls vorhandener Dritter gemindert werden und eine Reduzierung des Bundeszuschusses erst erfolgt, wenn sich die Ausgaben für Lohn- und Sozialversicherung auf einen Betrag unterhalb des Zuschusses des Bundes (1.080 €/Monat) reduzieren.  
Bei der Beantragung der Stellen beim Bundesverwaltungsamt muss die Lohnaufstockung sowie deren Finanzierung angegeben werden.

#### 4.2 Ausnahmefall Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching)

##### 4.2.1 Allgemeine Hinweise zur Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching)

Im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem MASF können auch Betreuungs- und Qualifizierungskosten (Coaching) gefördert werden. Eine Finanzierung fachlicher Anleitung ist nicht möglich. Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sein:

1. die Lohn- und Sozialversicherungsausgaben sind durch Zuschüsse Dritter bereits ganz oder zum Teil gedeckt, so dass der Landeszuschuss nicht oder nicht ganz zur Finanzierung von Lohn- und Sozialversicherungskosten benötigt wird
2. es fällt tatsächlich monatlich Betreuungs- bzw. Qualifizierungsaufwand an
3. der Betreuungs- bzw. Qualifizierungsaufwand ist durch Kostenkalkulationen, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werden, insgesamt und pro Beschäftigungsverhältnis untersetzt
4. Betreuung und Qualifizierung sind Bestandteil eines plausiblen Konzeptes zur Kompetenzentwicklung des Teilnehmenden

##### 4.2.2 Detaillierte Hinweise zur Förderung von Betreuung und Qualifizierung (Coaching)

###### 1. Entlohnung

Die Förderung im Rahmen von AfB setzt in jedem Fall eine Entlohnung in Höhe von mindestens 7,50 €/h Arbeitnehmer-Brutto voraus.

###### 2. Förderfähige Kostenarten

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten.

###### 3. Anforderungen an Betreuung und Qualifizierung (Coaching)

###### a) Personal

Anforderungen:

- fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal; zur Durchführung von Betreuungsleistungen kommen insbesondere Sozialpädagogen in Betracht (abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/- arbeit bzw. Soziale Arbeit; Pädagogen mit Ergänzungsfach oder Studienschwerpunkten Sozialpädagogik bzw. Pädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe; staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation und Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe)
- Sicherstellung regelmäßiger Austausche mit der Grundsicherungsstelle sowie dem Landkreis/der kreisfreien Stadt

Betreuungsschlüssel bei sozialpädagogischer Betreuung: nicht unter 1:20

b) Inhalte, Qualitätsstandards

Ziel ist ein individuelles Angebot an Betreuung/Qualifizierung (Coaching), das in Abhängigkeit vom Unterstützungs- und Eingliederungsbedarf des Teilnehmers an öffentlich geförderter Beschäftigung sozialpädagogische Begleitung, Vermittlungcoaching sowie bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote beinhalten kann. In Abhängigkeit von der Ausrichtung des Konzepts müssen nicht alle genannten Komponenten enthalten sein. Ziel ist die Integration in reguläre Beschäftigung nach Möglichkeit noch vor Ablauf der jeweils maximal vorgesehenen Beschäftigungsdauer. Mindestens soll eine Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und eine Verbesserung der Integrationschancen erreicht werden. Die fachliche Anleitung hat der Arbeitgeber zu gewährleisten. Eine Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt nicht.

Konkret erwartete Inhalte (Auswahl entsprechend Konzeptausrichtung möglich):

- Sicherstellung des Zusammenwirkens verschiedener Akteure der Maßnahme
- Hilfestellung sowie Begleitung bei der Lösung von Problemlagen, Einbindung externen Sachverständigen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Jugendamt, Krankenkasse, etc.)
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Koordinierung/Organisation/Durchführung nachfrageorientierter individuell geeigneter Qualifizierungsangebote (interne oder externe Qualifizierung)
- Erstellung und Fortschreibung individueller Entwicklungspläne, dabei Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement (auch im Hinblick auf begleitende oder anschließende Förderleistungen nach dem SGB II und SGB III)
- Dokumentation der Schlüsselkompetenzen in einem Aktivierungspass; Erstellen von Qualifizierungszertifikaten
- Stellenakquise
- Bewerbungstraining, Hilfen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Begleitung zu Vorstellungsgesprächen
- Organisation kurzer Betriebspraktika
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (Organisation der Nachbetreuung)
- Angebote der Gesundheitsprävention/Gesundheitsorientierung bzw. Organisation solcher Angebote

Soweit Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen aus AfB finanziert werden sollen, müssen jeweils drei Angebote eingeholt werden. Es ist das Angebot auszuwählen, bei dem das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten ist.

4. Verfahren

a) Abstimmung Landkreis/kreisfreie Stadt-Jobcenter

Die Finanzierung der Aufwendungen für Betreuung/Qualifizierung (Coaching) aus AfB setzt eine Abstimmung des Konzepts zwischen Landkreis/kreisfreier Stadt sowie dem Jobcenter voraus. Die Zustimmung beider Institutionen zum Konzept ist bei der Beantragung der Landesmittel bei der LASA zu dokumentieren.

b) Antragstellung Landesmittel

Die Landesmittel sind durch die antragsberechtigte Institution (vgl. Ziffer B.1) bei der LASA zu beantragen. Hierfür stellt die LASA im LASA-Portal ein gesondertes Antragsformular zur

Verfügung. Dabei ist das Konzept für die Durchführung der Betreuung/Qualifizierung (Coaching) mit Kostenkalkulation sowie der Zustimmung des Jobcenters und des Landkreises/der kreisfreien Stadt (entfällt bei überregional tätigen Verbänden und Vereinen) beizufügen. Die LASA holt nach Eingang der Unterlagen das Votum des MASF ein und entscheidet auf der Grundlage des Votums über den Antrag.

Anforderungen an das Konzept:

1. Aussagen zum Träger (Darstellung, Nachweis Befähigung, Referenzen)
2. Aussagen zum Projekt
  - Beschreibung der Inhalte und Methoden
  - Vorgesehene Teilnehmeranzahl
  - geplante Laufzeit
  - Angaben zum Personal (Anzahl, ggf. Arbeitsteilung, Qualifikation, berufliche Erfahrung, Eignung)
  - Angaben zu Betreuungsschlüsseln
  - Darstellung der Zusammenarbeit mit Jobcenter und Landkreis/kreisfreie Stadt
  - Angaben zu Beziehungen zu Unternehmen, weiteren regionalen Arbeitsmarktakteuren, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Kommunen, etc.
  - Mögliche Zusammenarbeit mit anderen Förderprogrammen (z.B. Regionalbudget)
  - Darstellung der Organisation von Nachbetreuungsangeboten
  - detaillierte Kostenkalkulation
  - Zustimmungserklärung zum Konzept einschließlich Kostenkalkulation durch das Jobcenter und den Landkreis/die kreisfreie Stadt

#### 4.2.3 Ergänzende Hinweise zur Förderung von Coaching bei Bürgerarbeit

Nach den Vorgaben des BMAS zur Umsetzung von Bürgerarbeit sind die Beschäftigung sowie das Coaching strikt voneinander zu trennen, d.h. das Coaching muss außerhalb der Arbeitszeit erfolgen und darf nicht durch den Arbeitgeber selbst durchgeführt werden. Kombinierte Arbeits- und Coachingverträge sind nicht möglich. Stattdessen sollte die Teilnahme am Coaching in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, ein gesonderter „Coaching-Vertrag“ mit dem Träger des Coachings kann zusätzlich geschlossen werden. In Abstimmung mit dem Arbeitgeber kann bei Bedarf die festgelegte Arbeitszeit (20 oder 30 Wochenstunden) so verteilt werden, dass Zeitblöcke (z.B. ein Tag pro Woche) zur Absolvierung des Coachings oder von Qualifizierungsmaßnahmen organisiert werden können.

Eine Anzeige des Coachings aus Landesmitteln beim Bundesverwaltungsamt ist durch den Bund nicht vorgesehen.

#### 5. Mittelanforderung

Ab 01.01.2011 erfolgt die Mittelauszahlung im Vorleistungsprinzip. Es können die Mittel angefordert werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks verwendet werden (vgl. Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO). Eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht ist nicht zu führen. Stattdessen ist die von der LASA bereitgestellte „Muster-Tabelle zur Abrechnung der Beschäftigungsstellen“ auszufüllen und der Mittelanforderung beizufügen. Die Tabelle zur Abrechnung der Beschäftigungsstellen ist auf der

LASA Homepage zu finden. (☞ Förderprogramme ☞ Einstieg in Beschäftigung ☞ Arbeit für Brandenburg ☞ rechts Mustertabelle zur Abrechnung der Beschäftigungsstellen).

Die Statistikmeldung ist quartalsweise vorzunehmen.

#### 6. Verwendungsnachweis

Für die Zuwendung an die Landkreise und kreisfreien Städte ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen (Nr. 10 VVG zu § 44 Abs. 1 LHO). Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahmen-Ausgaben-Übersicht).

Für die Zuwendung an überregional tätige Verbände und Vereine gilt der Regelnachweis (Nr. 10 VV zu § 44 Abs. 1 LHO). Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste).

Informationen zum Verwendungsnachweis siehe unter: <http://www.lasa-brandenburg.de/Abrechnung-Verwendungsnachweis.541.0.html>

#### C – Erläuterung Fördervoraussetzungen

##### 1. Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit

In entsprechender Anwendung des § 261 Abs. 3 SGB III liegen Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

In entsprechender Anwendung des § 261 Abs. 2 SGB III sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Zur weiteren Konkretisierung wird auf die jeweils geltende Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (Ziffer A 1.2) verwiesen.

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen „öffentliches Interesse“ und „Zusätzlichkeit“ der Arbeiten strengste Maßstäbe anzulegen. Am Markt agierenden Unternehmen dürfen durch die Förderung im Landesprogramm keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Mittel der Beschäftigungsförderung dürfen nicht zur Realisierung von Pflichtaufgaben

anderer Verantwortungsträger eingesetzt werden. Durch den Maßnahmeträger ist das Konzept der Maßnahme ausführlich darzustellen, insbesondere die geplanten Tätigkeiten und Abgrenzungen zu den regulären Beschäftigungen.

Die Verständigung über geeignete Beschäftigungsfelder und Maßnahmeinhalte in der Region erfolgt im Konsens der regionalen Arbeitsmarktakteure (z.B. in den Beiräten der Grundsicherungsstellen).

Denkbare Bereiche, in denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Rahmen des Programms verrichtet werden könnten, sind z.B. Soziales, Umwelt und Naturschutz, Kultur sowie Breitensport und Freizeitgestaltung.

Für die Handlungsfelder im sozialen Bereich ist die persönliche Eignung der Teilnehmenden besonders zu prüfen. Qualifizierungen und Vorerfahrungen sind zu berücksichtigen.

Reguläre Beschäftigung darf durch das Programm nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung frei gewordener Arbeitsplätze,
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht verhindert werden.

Die im Rahmen des Programms ausgeführten Arbeiten dürfen nicht zu Lasten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern und von am ersten Arbeitsmarkt zu vergebenden Leistungen eingerichtet werden. Ebenso gilt es auszuschließen, dass die Beschäftigung im Programm dazu eingesetzt wird, um zuvor eingesparte Arbeitsplätze zu ersetzen.

Jede Form einer ersatzweisen Besetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen der Stammbesetzung durch geförderte Arbeitskräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).

Die Beurteilung der Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse obliegt den Grundsicherungsstellen und Agenturen für Arbeit. Diese führen die regional bewährten Abstimmungsverfahren mit den Kammern auch bei der Umsetzung dieses Programms fort.

Im Rahmen von AGH-E sind Einnahmen bei der Kalkulation der Maßnahmekosten auszuweisen und zu berücksichtigen.

## 2. Förderfähiger Personenkreis

Die Beschäftigungsverhältnisse sind mit Personen zu besetzen, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- gewöhnlicher Aufenthalt im Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung

- seit mind. 12 Monaten arbeitslos gemeldet, wobei Personen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit > 36 Monate vorrangig gefördert werden sollen
- Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vorrangig gefördert werden sollen

Quotale Vorgaben zur vorrangigen Förderung von Personen mit Dauer der Arbeitslosigkeit über 36 Monate und einem Alter über 50 Jahre bestehen nicht. Kommen für eine Beschäftigungsstelle mehrere Langzeitarbeitslose in Betracht, sollen die mit einer Arbeitslosigkeit über 36 Monaten bzw. einem Alter über 50 Jahren vorrangig berücksichtigt werden.

In entsprechender Anwendung von § 16 SGB III sind Arbeitslose Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle zur Verfügung stehen, und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben bzw. bei denen die Grundsicherungsstelle das Vorliegen der Arbeitslosigkeit festgestellt hat. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos. Als langzeitarbeitslos gelten in Anwendung des § 18 Abs. 1 SGB III Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

§ 53a Abs. 2 SGB II ist bei der Prüfung der Zeiten der Arbeitslosigkeit für eine Beschäftigung im Landesprogramm nicht anzuwenden.

#### Unschädliche Unterbrechungstatbestände der Arbeitslosigkeit zur Feststellung der Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4.2 der Richtlinie)

In entsprechender Anwendung von § 18 SGB III bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 4 SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
5. Zeiten in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war,
6. kurze Unterbrechungen (bis zu 6 Wochen) der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

#### Umzug

Der Umzug eines Beschäftigten im Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ innerhalb des Landes Brandenburg ist für die Zuschussgewährung durch das Land unschädlich. Bei einem Umzug außerhalb der Landesgrenzen (insbesondere nach Berlin) kommt es für die Weiterförderung des Beschäftigungsverhältnisses mit Landesmitteln darauf an, dass das Ergebnis der Beschäftigung weiterhin dem Land Brandenburg zu Gute kommt.

### 3. Entlohnung

Die Entlohnung im Landesprogramm erfolgt tariflich bzw. wenn keine tarifliche Regelung besteht, ortsüblich, wobei das Arbeitnehmerbrutto pro Arbeitsstunde mindestens 7,50 € betragen muss (Untergrenze). Als Nachweis dient z.B. der Arbeitsvertrag. Sonderzahlungen bleiben bei der Ermittlung des Stundenlohnes unberücksichtigt. Eine geringere Entlohnung schließt eine Förderung durch das Land aus.

Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe k TVÖD findet dieser keine Anwendung auf Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff SGB III verrichten (sog. „Öffnungsklausel“). Es ist davon auszugehen, dass hiervon neben Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch vergleichbare Arbeitsförderinstrumente wie z.B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (bei Verrichtung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten) und Bürgerarbeit erfasst werden.

### 4. Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beträgt mindestens 30h/Woche. Ein geringerer Beschäftigungsumfang ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen denkbar. Besondere Gründe können sich insbesondere aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ergeben.

Der Beschäftigungsumfang soll der individuellen Leistungsfähigkeit des/der Beschäftigten Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen zu Beginn der Beschäftigung noch keine Vollzeitbeschäftigung erfolgt, aber im Verlauf der Beschäftigung ein Leistungsvermögen erreicht wird, dass eine solche Vollzeitbeschäftigung rechtfertigt und dies auf diesem Arbeitsplatz auch realisiert werden kann, eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs vorgenommen werden soll. Zur Verfahrensvereinfachung können derartige Steigerungen der Arbeitszeit bereits mit Abschluss des Arbeitsvertrages vereinbart werden.

### 5. Dauer der Beschäftigung, Nachbesetzung

Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden für die Dauer von mindestens zwei Jahren eingerichtet und enden spätestens am 30.12.2017. Die Zuweisung der Teilnehmer in eine AGH-E erfolgt grundsätzlich zunächst für ein Jahr.

Konnte die für eine Integration erforderliche Arbeitsmarktnähe nach einer Dauer von einem Jahr nicht erreicht werden und sind weitere Integrationsfortschritte bei einer erneuten Zuweisung (bis zu weiteren 12 Monaten) zu erwarten, kann die Förderung im Individualfall bis zu zwei Jahre betragen. Das Ergebnis der Überprüfung der Erforderlichkeit der Weiterbeschäftigung sowie ggf. notwendige Aktivitäten von Grundsicherungsstelle/Beschäftigten sind durch die Grundsicherungsstellen zu dokumentieren.

Soweit während des Zeitraums der Beschäftigungsmöglichkeit eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer z.B. wegen Aufnahme einer regulären Beschäftigung ausscheidet, kann der Arbeitsplatz mit einem geeigneten Langzeitarbeitslosen nachbesetzt werden, sofern diese/dieser die personenbezogenen Fördervoraussetzungen erfüllt. Die Nachbesetzung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Ist die Nachbesetzung innerhalb dieser Frist nicht möglich, gilt die Zuwendung in Bezug auf dieses Beschäftigungsverhältnis ab Ende des Arbeitsverhältnisses als widerrufen.

#### 6. Nutzung kompatibler Arbeitsförderinstrumente

Die Landesförderung setzt eine Förderung aus Arbeitsförderinstrumenten des Bundes voraus. Für die Landesförderung ist nicht festgelegt, welche Arbeitsförderinstrumente zur Grundfinanzierung zu nutzen sind. Denkbar sind alle gesetzlichen Instrumente des SGB II/SGB III sowie Förderprogramme von Bund und Land, mit denen die Fördervoraussetzungen erfüllt werden können. In Betracht kommen z.B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d S. 1 SGB II sowie das Programm „Bürgerarbeit“ des Bundes (siehe dazu auch Ausführungen unter Ziffer A 4).

#### 7. Kombination mit ESF-Mitteln

Da der Zuschuss aus Landesmitteln erbracht wird, ist eine Kombination mit ESF-Mitteln grundsätzlich möglich (Beispiele auf Programmebene: Bürgerarbeit, Regionalbudget). Für die tatsächliche Kombination müssen die Fördervoraussetzungen von „Arbeit für Brandenburg“ in jedem Fall erfüllt sein.

#### 8. Finanzielle Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Nachweis

Die Zuwendung des Landeszuschusses an Landkreise und kreisfreie Städte erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Kommunen an den Kosten des Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe der eingesparten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II beteiligen. Sofern die Einsparungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht oder nicht vollständig an die Letztzuwendungsempfänger (Arbeitgeber) weitergegeben werden, reduziert sich die Zuwendungssumme um die Höhe des eingesparten, aber nicht weitergegebenen Anteils (auflösende Bedingung).

Bei den durch die Beschäftigung eingesparten Unterkunftsleistungen sind aufgrund des im SGB II immanenten Bedarfsgemeinschaftskontextes die Einsparungen pro Bedarfsgemeinschaft und damit nicht pro Teilnehmenden zu ermitteln. Anderenfalls würde die Einsparung nur teilweise ermittelt und weitergegeben. Maßgeblich zur Ermittlung der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft sind die Regelungen des SGB II.

Die finanzielle Beteiligung pro Beschäftigungsverhältnis sollte zur Verwaltungsvereinfachung nach Möglichkeit nicht für jeden Teilnehmer gesondert, sondern pauschal für alle Teilnehmenden in der jeweiligen Region festgelegt werden.

Die kommunale Beteiligung kann für sämtliche Kosten des Beschäftigungsverhältnisses (Lohn- und Sozialversicherungskosten, notwendige Versicherungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwendungen für fachliche Anleitung, Qualifizierung und Begleitung, Sachkosten, etc.) eingesetzt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine Doppelfinanzierungen von Aufwendungen aus Mitteln des Eingliederungstitels und kommunalen Mitteln erfolgen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, jährlich einen geeigneten Nachweis über die von ihnen erzielten Einsparungen bei den Unterkunftsleistungen nach § 22 SGB II gegenüber der LASA zu erbringen. Der Nachweis wird für jedes Jahr der Stellenbesetzung (jeweils neuer Zuwendungsbescheid) jeweils einmalig bis zum 31.03. des Folgejahres vorgenommen (Bsp.: für in 2011 geschaffene Beschäftigungsverhältnisse aus dem Zuwendungsbescheid 2011 bis zum 31.03.2012; für in 2012 geschaffene Beschäftigungsverhältnisse aus dem Zuwendungsbescheid

2012 bis zum 31.03.2013 usw.). Für die jeweils folgenden Jahre der Beschäftigung muss der Nachweis nicht mehr neu erbracht werden, soweit die kommunale Beteiligung die eingesparten Unterkunftsleistungen nicht unterschreitet.

Der Nachweis der eingesparten Unterkunftsleistungen kann als teilnehmerbezogene Spitzabrechnung, als summarischer Nachweis oder durch plausible Modellrechnungen auf der Grundlage der Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit geführt werden. In der Darstellung sollte zusätzlich die Höhe der tatsächlich geleisteten kommunalen Beteiligung ausgeführt werden. Der Nachweis wird von der LASA an das MASF zur Prüfung weitergeleitet. Das MASF teilt der LASA das Prüfergebnis mit. Sofern ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Einsparnachweises erforderlich werden, fordert das MASF diese bei den Landkreisen und kreisfreien Städten über die LASA an.

Ein Beispiel für die Nachweisführung als Modellrechnung ist in Anlage 2 dargestellt.

## D – Begleitung

### 1. Eingliederungsvereinbarung

Die Beschäftigung im Landesprogramm ist Teil der individuellen Integrationsstrategie und wird in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Die Eingliederungsvereinbarung wird von den Grundsicherungsstellen halbjährlich fortgeschrieben. Dabei werden die Einschätzungen der Beschäftigungsträger zur Entwicklung der Beschäftigten berücksichtigt. In Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft des Beschäftigten entfällt, kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung nur auf freiwilliger Basis und ohne Sanktionsmöglichkeit erfolgen.

Werden während der Förderung folgende Leistungen erbracht:

- Beratung und Vermittlung
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (§ 46 S. 1 Nr. 5 SGB III)
- kommunale Leistungen
- Einstiegsgeld

ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (vgl. § 16g SGB II).

### 2. Kompetenzentwicklung

Die Möglichkeit beruflicher (und sozialer) Kompetenzentwicklung ist wichtiges Qualitätsmerkmal für eine Beschäftigung im Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ und zugleich Ausdruck der Verankerung der Grundsätze von „Gute Arbeit“ in diesem Programm. Dabei kommt es darauf an, dass die zur Kompetenzentwicklung unterbreiteten Angebote der Zielgruppe gerecht werden. Die angestrebte Kompetenzentwicklung selbst umfasst eine Vielzahl von Aspekten, die insbesondere sozialer/lebenspraktischer, fachpraktischer/fachtheoretischer und methodischer Natur sein können. Das Erreichen eines individuellen Kompetenzzuwachses kann die Chancen des Einzelnen steigern, im Anschluss an die Beschäftigung im Programm eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen.

Um eine solche Kompetenzentwicklung zu erreichen, sollen die Beschäftigungsträger mit den bei ihnen Beschäftigten individuelle Entwicklungspläne erarbeiten, diese nachhalten sowie eine gute fachliche Anleitung und Betreuung sicherstellen. Für weiterführende Kompetenzentwicklungen

sollen auch geeignete Programme zur beruflichen Weiterbildung von Bund und Land genutzt werden.

Damit verbundene Kosten sind in der Maßnahmekostenpauschale zu berücksichtigen.

### 3. Dokumentation des Kompetenzerwerbs

Die Beschäftigungsträger sollen den Erwerb der durch die bei ihnen beschäftigten Teilnehmenden im Programm erworbenen Kompetenzen (z.B. soziale/lebenspraktische, fachpraktische/fachtheoretische und methodische Kompetenzen) dokumentieren. Die Dokumentation kann z.B. in Form eines „Aktivierungspasses“ erfolgen. Dieser soll nach Beschäftigungsende einerseits den Teilnehmenden selbst ausgehändigt, aber auch der zuständigen Grundsicherungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Dokumentation sollen insbesondere folgende Dimensionen von Kompetenzen Berücksichtigung finden:

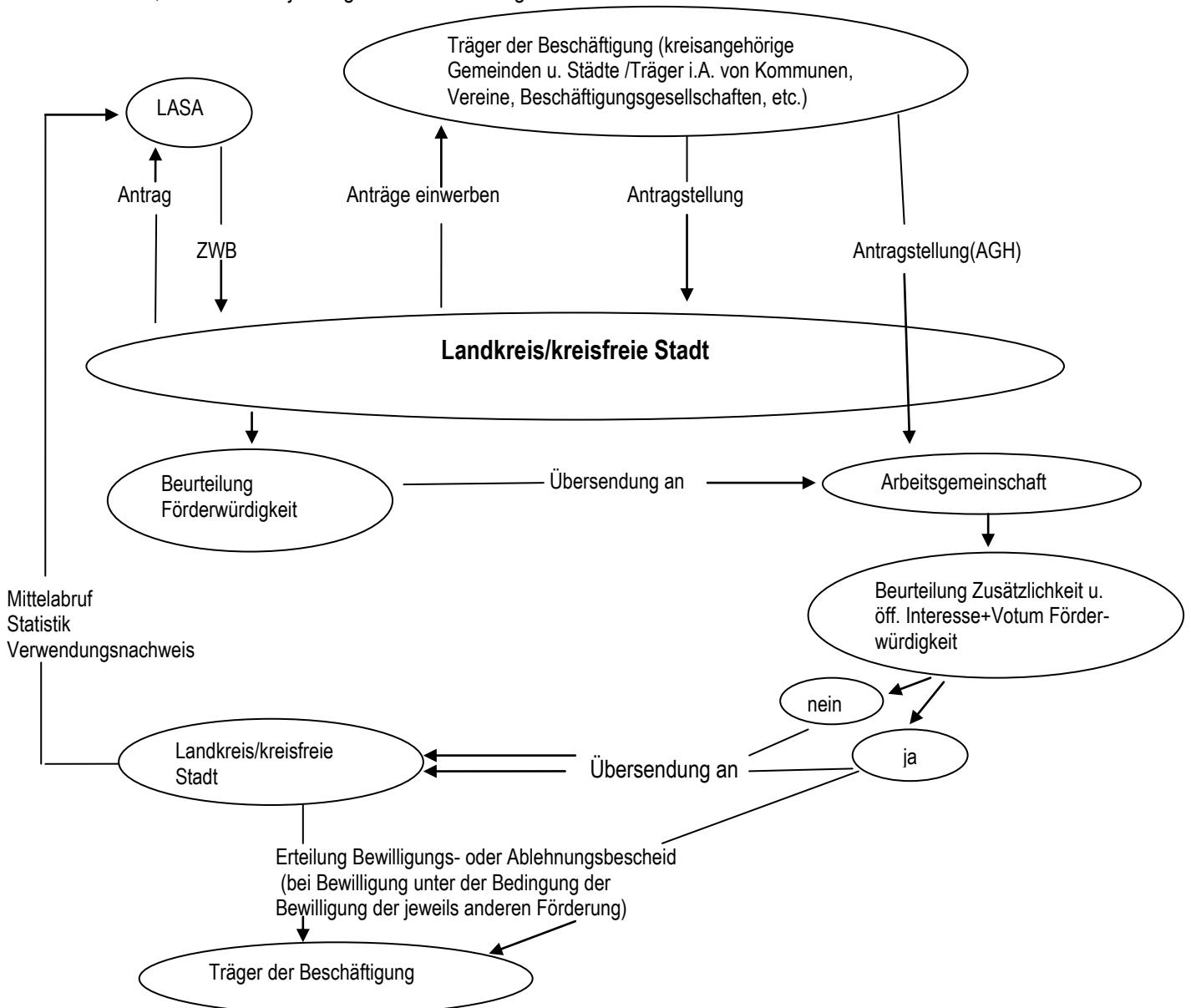
1. Fach- und Methodenkompetenz
2. Selbstkompetenz/ personale Kompetenz
3. Sozialkompetenz

*Ankündigung: Es ist beabsichtigt, ein Beispiel für einen bereits in der Praxis erprobten Pass in Kürze zur Verfügung zu stellen.*

## E-Anlagen

### Anlage 1: Ablaufschema Antragsverfahren „Arbeit für Brandenburg“ bei Nutzung kommunales Kontingent

Nachfolgendes Schema gibt einen allgemeinen Überblick über den geplanten Ablauf der Umsetzung von „Arbeit für Brandenburg“ durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom Antrag über den Zuwendungsbescheid bis zum Verwendungsnachweis bei Programmumsetzung. Es wird davon ausgegangen, dass diesem Ablauf Abstimmungen von Landkreisen/kreisfreien Städten und Arbeitsgemeinschaften unter Einbeziehung kreisangehöriger Gemeinden und Städte und ggf. weiterer Arbeitsmarktakteure über Förderschwerpunkte und Details des Verfahrens (z.B. Abstimmung mit Kammern, Beteiligung von Beiräten) vorausgehen. Regionale Abweichungen von dargestellten Verfahren sind möglich. Ebenso können sich Abweichungen durch Verfahrensvorgaben aus Instrumenten/Programmen ergeben, mit denen AfB kombiniert wird (z.B. Bürgerarbeit). Soweit das Programm durch zugelassene kommunale Träger umgesetzt wird, erfolgen die Abstimmungsschritte, die im Schema den Arbeitsgemeinschaften zugeordnet sind, innerhalb der jeweiligen Kreisverwaltungen.



Anlage 2: Beispiel für Modellrechnung zur Darstellung eingesparter Kosten für Unterkunft und Heizung

	1- Personen- BG	2- Personen- BG	3- Personen- BG	4- Personen- BG	5 und mehr Personen-BG	
durchschnittliche Leistungen für Unterkunft und Heizung lt. Statistik der BA (revidierte Daten, Kreisreport)						
Anspruch auf LfU nach SGB II-Bedarfsberechnung für Muster-BG (RL und durchschnittliche KdU lt. Statistik BA) mit durchschnittlichem Einkommen bei „Arbeit für Brandenburg (ohne weitere Einkünfte außer Kindergeld)						
davon Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Abzug Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II						
Einsparung LfU durch "Arbeit für Brandenburg"	<i>(vorauss. gesamte oder teilweise Aufwendungen für KdU)</i>		<i>(ggf. keine oder nur geringe Einsparung)</i>			
Anteil BG an allen BG in % <sup>1</sup>						100
jeweilige Einsparung <sup>2</sup>						
<b>Summe Einsparung gesamt</b>						

<sup>1</sup> Annahme, dass Teilnehmerstruktur in etwa der Struktur der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis/in der kreisfreien Stadt entspricht

<sup>2</sup> Bsp.: maximale Anzahl an Beschäftigungsverhältnissen pro Jahr = 50, davon entfallen auf 1-Personen BG entsprechend 1-Personen-BG-Anteil im Landkreis/in der kreisfreien Stadt von 20 % = 10 Personen, 10 Personen x errechnete Einsparung LfU= einzutragender Wert

*AfB*  
*Arbeit für Brandenburg*

Anlage 3: Ansprechpartner in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis/kreisfreie Stadt	Name	Adresse	Telefon/Fax	E-Mail
Barnim	Michaela Kreutzer	Landkreis Barnim Struktorentwicklungsamt Amt Markt 1	03334/214-1865 03334/214-2865 (Fax)	<a href="mailto:michaela.kreutzer@kvbarnim.de">michaela.kreutzer@kvbarnim.de</a>
	Peter Ziegler	16225 Eberswalde	03334/214-1856 03334/214-2856 (Fax)	<a href="mailto:projektentwicklung@kvbarnim.de">projektentwicklung@kvbarnim.de</a>
Brandenburg an der Havel	Guido Arndt	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Fachgruppe Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg an der Havel	03381/382011 03381/382004 (Fax)	<a href="mailto:guido.arndt@stadt-brandenburg.de">guido.arndt@stadt-brandenburg.de</a>
Cottbus	Kerstin Duhra	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Soziales Thiemstraße 37	0355/612-4824 0355/612-4901 (Fax)	<a href="mailto:Kerstin.Duhra@thiemstrasse.cottbus.de">Kerstin.Duhra@thiemstrasse.cottbus.de</a>
	Heidrun Hannuschke	03050 Cottbus	0355/612-4805 0355/612-4901 (Fax)	<a href="mailto:Heidrun.Hannuschke@thiemstrasse.cottbus.de">Heidrun.Hannuschke@thiemstrasse.cottbus.de</a>
Dahme-Spreewald	Doreen Bochynek	Landkreis Dahme- Spreewald Sozialamt Beethovenweg 14	Tel. 03546/20-1771 Fax 03546/20-1768	<a href="mailto:doreen.bochynek@dahme-spreewald.de">doreen.bochynek@dahme-spreewald.de</a>

		15907 Lübben		
Elbe-Elster	Anne-Marie Gundermann	Landkreis Elbe-Elster Dezernat III Grochwitzter Straße 20 04916 Herzberg (Elster)	03535/46-3502 03535/46-3153 (Fax)	<a href="mailto:anne.gundermann@lkee.de">anne.gundermann@lkee.de</a>
Frankfurt (Oder)	Frank-Michael Frisch	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	0335/552-1312	<a href="mailto:frank.frisch@frankfurt-oder.de">frank.frisch@frankfurt-oder.de</a>
Havelland	Silke Cardeneo	Landkreis Havelland Dezernat V Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft Goethestraße 59/60 14641 Nauen	03321/4035354 03321/40335354 (Fax)	<a href="mailto:silke.cardeneo@havelland.de">silke.cardeneo@havelland.de</a>
Märkisch-Oderland	Lutz Amsel	Landkreis Märkisch- Oderland Fachbereich II	03346/850622 03346/850622 (Fax)	<a href="mailto:lutz_amsel@landkreismol.de">lutz_amsel@landkreismol.de</a>
	Karin Wolf	Puschkinplatz 12 15306 Seelow	03346/850378 03346/850498 (Fax)	<a href="mailto:karin_wolf@landkreismol.de">karin_wolf@landkreismol.de</a>
Oberhavel	Kathleen Schuchardt	Landkreis Oberhavel FB Grundsicherung und Vermittlung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	03301/601-5392 03301/601-5399 (Fax)	<a href="mailto:Kathleen.Schuchardt@oberhavel.de">Kathleen.Schuchardt@oberhavel.de</a>

Oberspreewald-Lausitz	Bärbel Weihmann	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dezernat III Amt für Planung und Wirtschaft SG Wirtschaft und Förderung Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	03541/870-5141 03541/870-5211 (Fax)	<a href="mailto:baerbel-weihmann@osl.online.de">baerbel-weihmann@osl.online.de</a>
Oder-Spree	Dana Handreck  Josefin Hennig	Landkreis Oder- Spree Amt für Grundsicherung und Beschäftigung/ GB regionaler Arbeitsmarkt Breitscheidstr. 07 15848 Beeskow	03366/354548  03366/354562 03366/354553 (Fax)	<a href="mailto:dana.handreck@l-os.de">dana.handreck@l-os.de</a>  <a href="mailto:josefin.hennig@l-os.de">josefin.hennig@l-os.de</a>
Ostprignitz-Ruppin	Marion Glodde	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Arbeitsmarkt Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin	Tel.: 03394/465311 Fax 03394/465123	<a href="mailto:marion.glodde@o-p-r.de">marion.glodde@o-p-r.de</a>
Potsdam	Fabian Dübner  Karolin Kunze	Landeshauptstadt Potsdam Geschäftsstelle für Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung Friedrich-Ebert-Straße 79-81	0331/ 289-1526 0331/ 289-1518 (Fax)  0331/ 289-1519 0331/ 289-1518 (Fax)	<a href="mailto:Fabian.Duebner@rathaus.potsdam.de">Fabian.Duebner@rathaus.potsdam.de</a>  <a href="mailto:Karolin.Kunze@rathaus.potsdam.de">Karolin.Kunze@rathaus.potsdam.de</a>

		14469 Potsdam		
Potsdam-Mittelmark	Maike Haitzsch	Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Soziales und Wohnen Niemöllerstr. 1 14806 Bad Belzig	033841 / 91 195 033841 / 91 185 (Fax)	<a href="mailto:Maike.Haitzsch@potsdam-mittelmark.de">Maike.Haitzsch@potsdam-mittelmark.de</a>
Prignitz	Kathrin Freundorfner	Landkreis Prignitz Geschäftsbereich V Gesundheit und Soziales Sachbereich Gesundheits- und Sozialmanagement Berlin-Straße 49 19348 Perleberg	03876/713-622 03876/713-608 (Fax)	<a href="mailto:kathrin.freundorfner@lkprignitz.de">kathrin.freundorfner@lkprignitz.de</a>
Spree-Neiße	Jörg Noack	Landkreis-Spree-Neiße Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitsuchende Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	03562/98615560 03562/98615588 (Fax)	<a href="mailto:j.noack-jobagentur@lkspn.de">j.noack-jobagentur@lkspn.de</a>
Teltow-Fläming	Karin Gülde  Margitta Lehmann	Landkreis Teltow-Fläming Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	03371/608-1084 03371/608-9010 (Fax)  03371/608-1083 03371/608-9010 (Fax)	<a href="mailto:Karin.Guelde@teltow-flaeming.de">Karin.Guelde@teltow-flaeming.de</a>  <a href="mailto:Margitta.Lehmann@teltow-flaeming.de">Margitta.Lehmann@teltow-flaeming.de</a>

Uckermark	Marko Ulrich	Kreisverwaltung Uckermark Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	03984/70-4555 03984/70-4952	<a href="mailto:marko.ulrich@uckermark.de">marko.ulrich@uckermark.de</a>

*AfB*  
*Arbeit für Brandenburg*